

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in Warendorf
vom 20. Dezember 2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S 732) i.V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 308 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 427 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 20.05.2011 - Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 19.05.2011 - Nr. 1173/2011- bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15/2011 vom 27.05.2011 - außer Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 20. Dezember 2016

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2016

gez.

Axel Linke
Bürgermeister